

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950 j

Berlin, den 4. April 1950

|Nr.38

Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 50	Gesetz über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank	287
22.3.50	Gesetz über öffentliche Sammlungen und Veranstaltungen zur Erlangung von Spenden	288
16. 2.50	Verordnung über die Erhöhung von Erzeugerpreisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Pflichtablieferung	288
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 47 — Verordnung über die Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt	289
30.3.50	Preisverordnung Nr. 48 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 251 über die Festsetzung der Preise für Hühnereier, die der Pflichtablieferung unterliegen	290
30.3.50	Preisverordnung Nr. 49 — Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 2 über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse . . .	2 9 0
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 50 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen für inländische Ölsaaten, die der Pflichtablieferung unterliegen	291
30. 3. 50	Preisverordnung Nr. 51 — Verordnung über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Speisehülsenfrüchte, die der Pflichtablieferung unterliegen	292

Gesetz über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank.

Vom 22. März 1950

§ 1

Die Emissions- und Girobanken und die Landeskreditbanken der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg und Mecklenburg (Banken) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in die Deutsche Notenbank eingegliedert.

§ 2

(1) Die Banken gehen mit allen Aktiven und Passiven auf die Deutsche Notenbank über.

(2) Die eingezahlten Kapitalanteile der Länder werden Beteiligungen der Länder an der Deutschen Notenbank.

§ 3

(1) Die Banken haben per 31. Dezember 1949 eine Schlußbilanz zu erstellen, die von dem bisherigen Verwaltungsrat und Direktorium zu bestätigen ist.

(2) Mit der Bestätigung der Schlußbilanz erlöschen die Funktionen dieser Organe.

§ 4

Die bis 31. Dezember 1949 bei den Banken entstandenen Gewinne fließen den Haushalten der Länder zu.

§ 5

Die bis zum 31. Dezember 1949 bei den Banken entstandenen Verluste sind aus den Haushalten der Länder zu decken.

§ 6

Bürgschaften, die die Länder den Banken gegenüber übernommen haben, bleiben unter den alten Bestimmungen der Deutschen Notenbank gegenüber wirksam.

§ 7

(1) Soweit durch die Eingliederung Eintragungen in öffentliche Bücher und Register notwendig sind, erfolgen diese Eintragungen kosten- und gebührenfrei.

(2) Steuern und Abgaben sind für die Eingliederung der Banken in die Deutsche Notenbank nicht zu erheben.

§ 8

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

Berlin, den 22. März 1950

Das vorstehende, vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem 26. März 1950 ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. März 1950

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck**